

daß die Werktätigen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Arbeiten entsprechend ihrem Anteil an der Lösung volkswirtschaftlicher und anderer gesellschaftlicher Aufgaben entlohnt und materiell an hohen Leistungen für die Gesellschaft interessiert werden.

In der DDR ist *gesellschaftlich nützliche Tätigkeit eine ehrenvolle Pflicht* für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflichten zur Arbeit bilden eine Einheit (Art. 24 Abs. 2). Weil die sozialistische Gesellschaft jedem Bürger einen Arbeitsplatz und soziale Sicherheit garantiert, alle Voraussetzungen für die Entfaltung seiner Persönlichkeit schafft und ihn entsprechend seiner Leistung am wachsenden gesellschaftlichen Wohlstand teilhaben läßt, erwartet sie auch von ihm, daß er durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeit zu dieser Entwicklung beiträgt.

Gesellschaftlich nützlich ist die Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter wie die als Mitglied einer Produktionsgenossenschaft oder als Handwerker, der Dienst in den bewaffneten Organen ebenso wie die Tätigkeit auf kulturellem u. a. Gebiet. Auch die Erziehung der Kinder durch die Mütter, die keiner Berufsarbeit nachgehen, die Betreuung älterer und hilfsbedürftiger Menschen, die Ausübung ehrenamtlicher gesellschaftlicher Tätigkeit sind von hohem gesellschaftlichem Nutzen.

Aus dem *Grundrecht auf Freizeit und Erholung* (Art. 34) erwachsen für die im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Bürger konkrete Ansprüche auf Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit und Gewährung des vorgesehenen Erholungsurlaubs. Dieses Grundrecht wird u. a. dadurch gesichert, daß die jährliche, wöchentliche und tägliche Arbeitszeit der Werktätigen gesetzlich, bestimmt ist. Für die Betriebe ergibt sich daraus die Verpflichtung, Werktätige nicht über die normierte Arbeitszeit hinaus zu beschäftigen, es sei denn, daß gesetzlich geregelte Ausnahmegründe vorliegen.

Der sozialistische Staat schafft durch seine Sozialpolitik zunehmend bessere Voraussetzungen für die Realisierung des Grundrechts auf Freizeit und Erholung für alle Bürger.

gestellten die 5-Tage-Arbeitswoche. Gleichzeitig wurde die wöchentliche Arbeitszeit für Werktätige im Schichtsystem auf 42 Wochenstunden und für alle anderen Arbeiter und Angestellten auf 43^{1/2} Stunden festgesetzt. 1,1 Millionen Werktätige haben bereits eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden (Arbeiter im Drei-Schicht-System, Mütter mit 2 und mehr Kindern u. a.), 600 000 Werktätige, die im Zwei-Schicht-System arbeiten, die 42-Stunden-Woche.⁴⁸ Für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen beträgt der bezahlte Grundurlaub 18 Tage.

Der planmäßige Ausbau des Netzes staatlicher, betrieblicher und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubseinrichtungen, die vielfältigen Möglichkeiten, die vom Reisebüro, von gesellschaftlichen Organisationen für die Erholung im In- und Ausland geschaffen werden, tragen dazu bei, das Grundrecht auf Freizeit und Erholung immer besser zu verwirklichen.

Das Grundrecht des Bürgers auf *Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft* (Art. 35) zeugt vom Humanismus der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Die Gesundheits- und Sozialpolitik des Staates ist Ausdruck der gesellschaftlichen Sorge um den Menschen. Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Bürgers sind eine wesentliche Voraussetzung seiner Persönlichkeitsentfaltung sowie seiner Bereitschaft und Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung. Da der Gesundheits- und Arbeitsschutz zu einer einheitlichen Aufgabe geworden sind, regelt die Verfassung das Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft als einheitliches Grundrecht. Darin eingeschlossen ist die Mitbestimmung und Mitgestaltung der Werktätigen im Gesundheits- und Arbeitsschutz, insbesondere über die Gewerkschaften, denen z. B. die betriebliche Arbeitsschutzkontrolle übertragen ist.

Dem Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft der Bürger dienen besonders das umfassende staatliche Gesundheitswesen und die Sozialpolitik des Staates, die Tätigkeit der Sozialversicherung, die Gewährleistung des Arbeitsschutzes sowie die stete Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. In den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen wurde ein umfassender

⁴⁸ Vgl. 6. Tagung des ZK der SED vom 23./24. Juni 1977, Berlin 1977, S. 6 f.